

Höherer Mindestlohn und die Folgen

Zum 1. Oktober steigen Mindestlohn und Minijob-Grenze. Was bedeutet das für Sportvereine und ihre häufig besonderen Beschäftigungsverhältnisse?

Der Bundesrat hat dem „Gesetz zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung“ am 10. Juni 2022 zugestimmt (BGBl. Teil I Nr. 22 vom 28.06.22). Das Gesetz sieht vor, dass der Mindestlohn zum 1. Oktober 2022 auf 12 Euro (bisher 10,45 Euro) angehoben wird. Zudem wird die Entgeltgrenze für Minijobs auf 520 Euro (bisher 450 Euro) erhöht. Neben der Anhebung der Verdienstgrenzen wird es weitere neue Regelungen geben.

Das Mindestlohnerhöhungsgesetz (MiLoG) sieht vor, den für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geltenden Mindestlohn zum 1. Oktober 2022 auf einen Bruttostundenlohn von 12 Euro anzuheben. Bisher betrug der Mindestlohn 9,82 Euro und ist zum 1. Juli 2022 auf 10,45 Euro angehoben worden.

Die Anhebung des Mindestlohns wirkt sich auch auf die geringfügig entlohnte Beschäftigung aus, die sogenannten Minijobs oder 450-Euro-Jobs. Damit zukünftig eine Wochenarbeitszeit von zehn Stunden möglich ist, erhöht der Gesetzgeber die Minijob-Grenze auf 520 Euro (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV). Diese Grenze soll nach den

derzeitigen Plänen künftig bei jeder Erhöhung des Mindestlohns angehoben werden.

Neuregelung beim Überschreiten der Minijob-Grenze

Überschreitet der durchschnittliche Monatsverdienst die Minijob-Grenze, liegt kein Minijob mehr vor. Ausgenommen sind gelegentliche, nicht vorhersehbare Überschreitungen. Die Höhe der Verdienste in den Monaten des unvorhersehbaren Überschreitens ist unerheblich. Als gelegentlich wird ein Zeitraum von bis zu drei Kalendermonaten innerhalb eines Zeitjahres angesehen. Diese Regelung war bisher in der Geringfügigkeits-Richtlinie definiert.

Zukünftig ist das unvorhersehbare Überschreiten gesetzlich geregelt (§ 8 Abs. 1b SGB IV). Gelegentliches Überschreiten ist dann ein unvorhersehbares Überschreiten und nur noch bis zu zwei Kalendermonate innerhalb eines Zeitjahres möglich. Darüber hinaus darf der Verdienst in dem Kalendermonat des Überschreitens nur maximal das Doppelte der Geringfügigkeitsgrenze (1040 Euro) betragen, so dass auf das Jahr gesehen ein maximaler Verdienst bis zur Höhe des 14-Fachen der Minijob-Grenze möglich ist. Ein Minijobber darf dann grundsätzlich nur noch 6240 Euro (12 Monate) und in begründeten Ausnahmefällen höchstens 7230 Euro steuer- und beitragsfrei verdienen.

Midijob-Grenze wird auf 1600 Euro angehoben

Mit dem neuen Gesetz wird auch die Verdienstgrenze für eine Beschäftigung im Übergangsbereich erhöht. Die Höchstgrenze für so genannte Midijobs im Übergangsbereich steigt von derzeit 1300 Euro auf zukünftig 1600 Euro (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV kurzfristige Beschäftigung). Die kurzfristige Beschäftigung ist innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage beschränkt. Im neuen Übergangsbereich werden Arbeitgeber zukünftig stärker belastet als heute. Die Midijobs sind sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen; hierfür ist die Krankenkasse zuständig.

Mindestlohn – was bedeutet das für Vereine?

Der gesetzliche Mindestlohn gilt für alle sozialversicherungspflichtig Beschäftigten über 18 Jahre oder für Minijobber. Einige im Verein häufig angewandte Beschäftigungsverhältnisse fallen nicht unter den Arbeitnehmerbegriff und somit auch nicht unter den gesetzlichen Mindestlohn.

Sonderregelungen beim Verein:

■ Übungsleiter/nebenberufliche Trainer
 Übungsleitern und nebenberuflichen Trainern steht kein Mindestlohn zu (§22 Abs.3 MiLoG). In Anlehnung an die Freibetragsregelung des § 3 Nr. 26 EStG besteht eine Einkommensgrenze von nicht mehr als 3000 Euro im Jahr und pro Person.



Übungsleiter*innen und nebenberuflichen Trainern*innen in Sportvereinen steht kein Mindestlohn zu, soweit diese unter die Einkommensgrenze von 3000 Euro im Jahr fallen.

Foto: Baumann

■ Ehrenamtspauschale

Die Ehrenamtspauschale gilt zum Beispiel für Vereinsvorstände – Lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtiger Betrag von maximal 840 Euro pro Jahr und Person (§ 3 Nr. 26a EStG)

■ Vertragsamateure

Bei einem Vertragsamateure reichen in der Regel die Beträge nicht, um die eigenen Lebenshaltungskosten zu decken. Ist das Arbeitsverhältnis vertraglich geregelt, unterstellt der Gesetzgeber eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit. Somit haben Vertragsamateure Anspruch auf den Mindestlohn. Zu beachten ist, dass Mannschaftsspieler steuerlich Arbeitnehmer sind.

■ Personen, die ein FSJ (Freiwilliges soziales Jahr) oder BFD (Bundesfreiwilligendienst) ableisten. Auf Freiwilligendienste ist das MiLoG nicht anzuwenden.

■ Praktika, die nicht unter das MiLoG fallen:
– Praktika bis zu drei Monate, die der Berufsorientierung oder Aufnahme eines Studiums dienen
– Pflichtpraktika im Rahmen einer Ausbildung

Nebentätigkeiten für Sportvereine

Seit dem 1. Januar 2021 beträgt die sogenannte Übungsleiterpauschale 3000 Euro und die sogenannte Ehrenamtspauschale 840 Euro jährlich. Dies sind die beiden am häufigsten vorkommenden Nebentätigkeiten bei Sportvereinen. Hierauf möchten wir näher eingehen.

1. Übungsleiterpauschale

Nach § 3 Nr. 26 EStG und § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 16 SVEV sind Einnahmen für nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder eine vergleichbare Tätigkeit bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 3000 Euro (monatlich 250 Euro x 12) im Jahr steuer- und beitragsfrei.

Weitere Voraussetzungen sind, dass

- die nebenberufliche Tätigkeit der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dient
- die nebenberufliche Tätigkeit im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (jPÖR) oder einer gemeinnützigen Einrichtung, hier: gemeinnütziger Verein, ausgeübt wird.

Es müssen alle vier Voraussetzungen gleichzeitig nebeneinander erfüllt sein.

Der Freibetrag von 3000 Euro jährlich (250 Euro monatlich) kommt somit nach R 3.26 Abs. 1 LStR z. B. für folgende nebenberufliche Tätigkeiten in Betracht:

- Lehr- und Vortragstätigkeiten aller Art
- Übungsleiter- und Trainertätigkeit

■ Tätigkeit als Aufsichtsperson, zum Beispiel Jugendleiter

■ Erste-Hilfe-Kurse

Kommt der Übungsleiter mit seinen Einkünften über den Freibetrag von 3000 Euro, so sind die Einkünfte, die den Übungsleiterfreibetrag übersteigen, nicht mehr Lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Der Übungsleiter ist dann als ein Beschäftigter, der geringfügig entlohnt wird, bei der Minijob-Zentrale anzumelden, sofern seine über den monatlichen Übungsleiterfreibetrag von 250 Euro hinausgehenden monatlichen Einkünfte 450 Euro bzw. 520 Euro nicht übersteigen. Der Verein muss dann für diesen Übungsleiter 30 Prozent Pauschalabgaben an die Minijob-Zentrale abführen.

Muss an Übungsleiter der Mindestlohn gezahlt werden?

Solange ein Übungsleiter ausschließlich im Rahmen des Übungsleiterfreibetrages nach § 3 Nr. 26 EStG tätig ist, also nicht mehr als 3000 Euro im Jahr aus seiner Übungsleitertätigkeit erhält, findet das Mindestlohngesetz keine Anwendung. Übungsleiter, die darüber hinaus verdienen und als geringfügig Beschäftigte angemeldet sind, fallen unter das Mindestlohngesetz. Für diese Übungsleiter ist der Mindestlohn von 10,45 Euro ab 1.7.2022 und 12 Euro ab 1.10.2022 zu bezahlen.

2. Ehrenamtspauschale

Der Freibetrag von 840 Euro jährlich für nebenberufliche Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich gehört ebenso wie die Übungsleiterpauschale nicht zum sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn.

Die Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG kann ausschließlich für Tätigkeiten bezahlt werden, die im ideellen Bereich und im Zweckbetrieb angesiedelt sind, nebenberuflich ausgeübt werden und keine Übungsleitertätigkeit darstellen. Für Tätigkeiten im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb kann die Ehrenamtspauschale nicht angewendet werden. Auch für Sportler bzw. Spieler, die für ihre sportliche Betätigung eine Aufwandsentschädigung erhalten, kann die Ehrenamtspauschale nicht angewendet werden.

Der Freibetrag von 840 Euro jährlich ist für folgende Personen gedacht:

- Vereinsvorstände
- Vereinskassierer
- Bürokräfte
- Gerätewart/Platzwart
- Reinigungspersonal
- Ordner und Schiedsrichter,

Informationen zu Steuerfragen

Bei allgemeinen Steuerrechtsfragen, die Sportvereine betreffen, können Sie sich an das VereinsServiceBüro des WLSB wenden. Spezielle Fragen, die über eine schriftliche Erstberatung hinausgehen, sind allerdings kostenpflichtig.



Ursula Augsten,
Steuerexpertin
des WLSB

Der Freibetrag von 840 Euro jährlich kann neben dem Übungsleiterfreibetrag gewährt werden, wenn eine Person bei demselben Verein zum Beispiel sowohl als Übungsleiter als auch als Platzwart oder Gerätewart tätig ist.

Überschreitung der Ehrenamtspauschale

Wenn ein Mitarbeiter mehr als 840 Euro verdient, muss geprüft werden, ob die Tätigkeit als Beschäftigter, der geringfügig entlohnt wird, angemeldet werden muss. Hier gilt dann auch wieder die Verpflichtung zur Anmeldung bei der Minijob-Zentrale und die Zahlung des Mindestlohns.

Ein Beispiel: T. ist Jugendtrainer eines Sportvereins. Für seine nebenberufliche Tätigkeit bekommt er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250 Euro. Fahrt- und/oder Verpflegungskosten sind mit dieser Pauschale abgegolten.

Zusätzlich wird T. zum Vorsitzenden seines Sportvereins gewählt. Nach Satzung des Vereins können alle Vorstandsmitglieder des Vereins für ihre Tätigkeiten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von jährlich 840 Euro erhalten.

Lösung: Die Aufwandsentschädigung für die Trainertätigkeit ist in voller Höhe von 3000 Euro steuerfrei nach § 3 Nr. 26 EStG. Auch die Aufwandsentschädigung für die Vorstandstätigkeit ist in voller Höhe von 840 Euro steuerfrei, weil für diese Tätigkeit § 3 Nr. 26 a EStG anwendbar ist. Diese Regelung wird nicht durch die gleichzeitige Anwendung der Übungsleiterpauschale ausgeschlossen, weil es sich bei Trainertätigkeit und Vorstandsarbeit um zwei unterschiedliche Tätigkeiten handelt. ■

Steuerberaterin Sonja Eberhardt,
Baker Tilly Steuerberatungsgesellschaft